

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Good Governance – Wirtschaft, Gesellschaft, Recht
der Universität Rostock**

Nichtamtliche Lesefassung mit Stand vom 13. April 2022

Berücksichtigt sind die ...

- **ursprüngliche Fassung der PraktO vom 9. März 2016 und die**
- **1. Änderungssatzung vom 13. April 2022.**

Inhalt

§ 1	Gültigkeit der Praktikumsordnung
§ 2	Ziel des Praktikums
§ 3	Dauer und Aufteilung des Praktikums
§ 4	Ausbildungsstelle
§ 5	Bewerbung um eine Praktikumsstelle
§ 6	Rechtliche und soziale Stellung
§ 7	Anrechnungen
§ 8	Praktikumsbericht
§ 9	Anerkennung der Praktikumsstätigkeiten
§ 10	Praktikum im Ausland
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Gültigkeit der Praktikumsordnung

Diese Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Good Governance – Wirtschaft, Gesellschaft, Recht.

§ 2

Ziel des Praktikums

Der Erwerb praktischer Grundlagen im Tätigkeitsbereich der Good Governance-Ausbildung dient dem Verständnis des Berufsfelds sowie zur Vorbereitung auf den späteren Berufseinsatz. Die Praktikantentätigkeit ist daher für Studierende des Bachelorstudiengangs Good Governance – Wirtschaft, Gesellschaft, Recht Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium. Während der praktischen Tätigkeit soll die reale Berufswelt erlebt und sollen die in den Lehrveranstaltungen vermittelten theoretischen Kenntnisse veranschaulicht sowie mögliche Berufsfelder aufgezeigt werden.

§ 3 Dauer und Aufteilung des Praktikums

- (1) Die praktischen Studienzeiten unterteilen sich in das juristische Praktikum und in das berufsbezogene Praktikum. Die zu absolvierenden Praktika müssen nicht zwingend in verschiedenen Unternehmen stattfinden. Sie sind während des Studiums zu absolvieren und sollen in der vorlesungsfreien Zeit liegen.
- (2) Das juristische Praktikum dauert vier Wochen, das berufsbezogene Praktikum sechs Wochen.
- (3) Regelprüfungstermin für das juristische Praktikum ist das 4. Fachsemester, für das berufsbezogene Praktikum das 7. Fachsemester.
- (4) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit in der jeweiligen Ausbildungsstelle. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden, wenn die versäumte Praktikumszeit 1/4 der Gesamtzeit übersteigt. Bei Ausfällen, die diesen Spielraum überschreiten, ist die versäumte Zeit anzuhängen, bis der Wert von einem Viertel erreicht wird. Ist eine Verlängerung der Praktikumszeit in der Ausbildungsstelle nicht möglich, entscheidet das Prüfungsamt über mögliche Kompensationsleistungen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt abweichenden Praktikumsdauern oder -zeiten zustimmen.

§ 4 Ausbildungsstelle

Die beiden Praktika sind abzuleisten:

1. für das juristische Praktikum bei einer (Voll-)Juristin/einem (Voll-)Juristen in einem klassischen juristischen Beruf oder Berufsfeld, zum Beispiel Verbandsjurist(in), Unternehmensjurist(in), Richter(in), Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Staatsanwaltschaft, Notariat, Ministerien, Verwaltungsbehörden, Botschaften, Polizei, Strafvollzug;
2. für das berufsbezogene Praktikum bei einer Ausbildungsstelle, die einen unmittelbaren Eindruck vom späteren Berufsumfeld vermittelt.

§ 5 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

- (1) Die Juristische Fakultät vermittelt keine Praktikumsstellen. Die Studierenden müssen sich selbst um eine Praktikumsstelle bewerben. Ihnen wird empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen.
- (2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden das Prüfungsamt rechtzeitig vor Beginn des Praktikums.
- (3) Bei einer Tätigkeit an den in § 4 Nr. 1 beispielhaft genannten Stellen ist kein Antrag erforderlich.

§ 6 Rechtliche und soziale Stellung

- (1) Das Praktikantenverhältnis bestimmt sich – falls vorhanden – nach der zwischen der Ausbildungsstelle und der Praktikantin/dem Praktikanten getroffenen Vereinbarung. Die Studierenden haben in der Ausbildungsstelle die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters der jeweiligen Einrichtung zu beachten.
- (2) Es bleibt der Ausbildungsstelle überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

(3) Die Studierenden haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die Studierende in der Ausbildungsstelle verursachen.

§ 7 Anrechnungen

Auf schriftlichen Antrag können bereits vor Studienbeginn abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die im jeweiligen studiengangsbezogenen Praktikum erworben werden. Dies gilt auch für primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten während des Studiums, die im Sinne dieser Praktikumsordnung ausbildungsfördernd ist. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten.

§ 8 Praktikumsbericht

Über die Praktikumsstätigkeit verfasst die Praktikantin/der Praktikant jeweils einen schriftlichen Praktikumsbericht, der als Prüfung anzumelden und dem Prüfungsamt vorzulegen ist. Der Bericht wird nicht benotet und soll eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergeben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften der betreffenden Ausbildungsstelle unterliegen. Der Bericht zum juristischen Praktikum soll einen Umfang von maximal drei DIN A4-Seiten haben, der zum berufsbezogenen Praktikum von drei bis fünf Seiten. Die Berichte sind spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums im Prüfungsamt abzugeben.

§ 9 Anerkennung der Praktikumsstätigkeiten

(1) Dem Prüfungsamt ist neben dem Praktikumsbericht eine unbenotete Bescheinigung der Ausbildungsstelle als Nachweis über die Durchführung der Praktikumsstätigkeit im Original vorzulegen.

(2) Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsstelle,
- Name und Vorname der Praktikantin/des Praktikanten,
- Matrikelnummer,
- Beginn und Ende der Praktikumsstätigkeit,
- Wochenarbeitszeit,
- Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

§ 10 Praktikum im Ausland

Die praktischen Studienzeiten können auch im Ausland absolviert werden. Bei einem Auslandspraktikum kann die Praktikumsbescheinigung auch auf Englisch verfasst sein. Falls sie nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegt, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 11 Inkrafttreten *[hier nicht wiedergegeben]*

[...]